Bern,

Zulassung von Absolventen und Absolventinnen einer Berufsmatura zur Primarlehrerausbildung

Bericht des Bundesrates

in Erfüllung des Postulates 22.4267 WBK-N vom 28. Oktober 2022

Zusammenfassung

Das am 28. Oktober 2022 von der Kommission für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Nationalrates (WBK-N) eingereichte Postulat 22.4267 «Zulassung von Absolventen und Absolventinnen einer Berufsmatura zur Primarlehrerausbildung» beauftragt den Bundesrat, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität an die pädagogischen Hochschulen (PH), die Voraussetzungen für die Studierfähigkeit sowie mögliche Verbesserungen zu prüfen. Dabei soll auch die Einführung einer neuen Berufsmaturitäts-Ausrichtung «Pädagogik» geprüft werden. Der vorliegende Bericht hat die Erfüllung des Postulats 22.4267 zum Gegenstand (Kap. 1.1 und 1.2).

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat in Absprache mit dem Generalsekretariat der EDK Prof. Dr. Franz Eberle, emeritierter Professor für Gymnasial- und Wirtschaftspädagogik an der Universität Zürich, beauftragt, ein Gutachten zu den zentralen Fragen des Postulats zu erstellen (Kap. 1.3).

Gemäss Artikel 24 Absatz 1 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR 414.20) verlangen die pädagogischen Hochschulen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität. Für die Zulassung zur ersten Studienstufe in der Vorstufen- und Primarlehrerausbildung verlangen sie gemäss Absatz 2 eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung (FM Pädagogik) oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsmaturität (BM); der Hochschulrat legt die Voraussetzungen fest. Diese Voraussetzungen sind im Reglement der EDK vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (Anerkennungsreglement Lehrdiplome, ARLD)[1] geregelt. Inhaberinnen und Inhaber einer BM können mittels einer Prüfung an den PH («Äquivalenznachweis zur Fachmaturität Pädagogik») oder einer Passerelleprüfung[2] zugelassen werden. Quereinsteigende können auch mittels eines Sur-Dossier-Verfahrens zu den Bachelorstudiengängen für die Primarlehrerausbildung an den PH zugelassen werden (Kap. 2).

Zulassung mit einer BM zum Bachelorstudiengang Primarlehrerausbildung an den PH

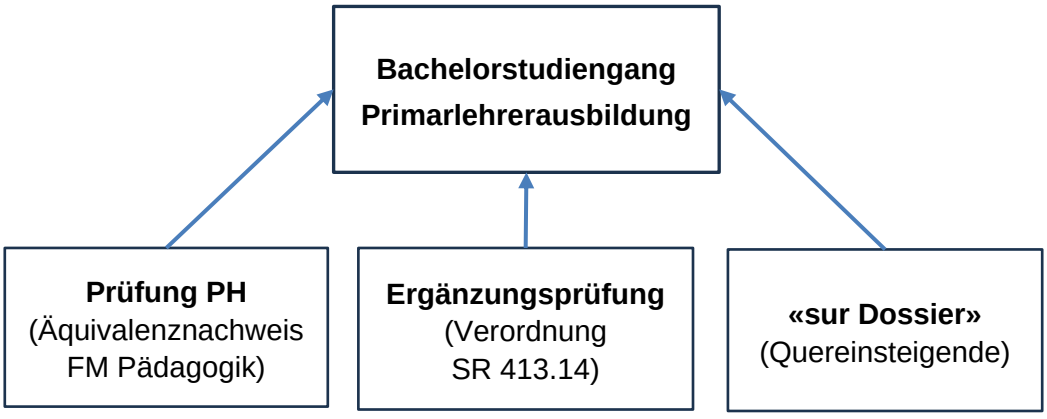

Hauptergebnisse des Gutachtens

Das Gutachten stellt betreffs der spezifischen Studierfähigkeit zu Studiengängen der Primarstufe an PH fest, dass die Berufsmaturität zwar ein Kompetenzprofil ausweist, dessen kognitives Niveau dem der Fachmaturität Pädagogik gleichwertig ist. Die FM Pädagogik stellt

[1] www.edk.ch > Dokumentation > Rechtstexte und Beschlüsse > Rechtssammlung > 4.2.2.10
[2] Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14)

das minimale Kompetenzprofil für die spezifische Studierfähigkeit zu diesen Studiengängen dar. Die Berufsmaturität weist aber im Vergleich zur FM Pädagogik Lücken bei Fachkompetenzen auf, die für die studiengangsspezifische Studierfähigkeit für die Studiengänge Primarstufe und die spätere Berufstätigkeit wichtig sind. Diese Fachkompetenzen gehören zu Fachbereichen, die an den Berufsmaturitätsschulen nicht oder mit zu wenigen Stunden unterrichtet werden. Sie sind deshalb Gegenstand der Aufnahmeprüfungen an den PH. Die Lücken in den für die Studierfähigkeit und spätere Unterrichtstätigkeit relevanten Fachbereichen können auch nicht durch erworbene Kompetenzen aus der beruflichen Ausbildung und Praxis kompensiert werden (Kap. 3.1).

Das Gutachten untersucht drei potenzielle Varianten für die direkte Zulassung von Berufsmaturandinnen und -maturanden zu den Studiengängen der Primarstufe an PH und beurteilt diese auch im Lichte der Themen Durchlässigkeit, Chancengleichheit, Fachkräftemangel und Symmetrie innerhalb der Bildungssystematik:

- allgemeiner Zugang ohne Aufnahmeprüfung (Variante 1);
- allgemeiner Zugang ohne Aufnahmeprüfung, aber mit Anpassungen bei der Berufsmaturität (Variante 2); und
- allgemeiner Zugang über die Schaffung einer Berufsmaturitätsausrichtung «Pädagogik» (Variante 3).

Das Gutachten empfiehlt, keine der drei Varianten weiterzuverfolgen: Variante 1 stellt gemäss Gutachten keine zielführende Lösung dar, da die Unterschiede zwischen den mit der Berufsmaturität und der Fachmaturität Pädagogik erworbenen Fachkompetenzen zu gross sind und diese auch nicht im Rahmen des Studiums geschlossen werden könnten. Konsequenterweise müsste diese Variante auch für Fachmaturitäten mit nicht-pädagogischen Berufsfeldern umgesetzt werden, was umgekehrt die Fachmaturität Pädagogik schwächen würde. Variante 2 könnte gemäss Gutachten die Studierfähigkeit zwar sicherstellen, brächte aber eine erhebliche Ausweitung der schulischen Ausbildung zulasten der beruflichen Ausbildung mit sich, welche zudem auch von Berufsmaturandinnen und -maturanden getragen werden müsste, welche nicht den Lehrberuf anstreben. Die Variante würde damit insgesamt die Attraktivität der Berufsmaturität schwächen und bildungssystemisch nicht passen. Variante 3 würde gemäss Gutachten die Studierfähigkeit ebenfalls sicherstellen, ist aber aus praktischen wie auch bildungssystemischen Gründen nicht zu empfehlen: Auch hier müsste, wie bei Variante 2, die schulische Ausbildung zulasten der beruflichen Ausbildung stark aufgestockt werden. Zudem steht nur ein EFZ-Beruf (Fachmann/-frau Betreuung, Fachrichtung Kinder) für diese Ausrichtung zur Verfügung und damit ein zu kleiner Stock an Berufen. Beides passt damit ebenfalls nicht in die Struktur der Berufsmaturität und würde sich zudem an Berufsleute richten, deren Bereich bereits an Fachkräftemangel leidet (Kap. 3.2).

Das Gutachten unterstreicht, dass die jetzigen Durchlässigkeitslösungen ausreichend sind und die Abstimmung zwischen den hochschulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und den hochschulspezifischen Anforderungen der verschiedenen Hochschultypen, die durch die drei Maturitätsarten gewährleistet werden, funktionieren. Die im Postulat angesprochenen Anliegen sollen gemäss Gutachten anders angegangen werden. Die bestehenden Aufnahmeprüfungen sollen nicht abgeschafft, jedoch noch besser auf die effektiven Anforderungen an die Studierfähigkeit und die berufliche Tätigkeit untersucht werden. Das würde ihre Notwendigkeit noch erhöhen. Zudem könnte sich eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen positiv auf die Zahl der Absolventinnen und Absolventen auswirken (Kap. 3.3).

Schlussfolgerungen

Das Gutachten ist im Ergebnis klar, kohärent und schlüssig. Die Symmetrie der verschiedenen Bildungswege auf Tertiärstufe und die damit verbundenen Durchlässigkeitslösungen haben sich als wirksam erwiesen. Den Schlussfolgerungen des Gutachtens und seinen

Empfehlungen, wonach die drei geprüften Varianten mit zahlreichen Nachteilen verbunden wären und nicht empfohlen werden können, ist zuzustimmen. Die heute vorgesehenen Aufnahmeprüfungen stellen sicher, dass die Studierenden über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura verfügen – über die Frage der Studierfähigkeit hinaus – über wertvolle berufliche Kompetenzen, die sie zusammen mit ihrem Erfahrungsschatz gewinnbringend in den Lehrberuf einbringen können. Dazu zählen einerseits die beruflichen Kompetenzen, beispielsweise als Kaufmann, Schreinerin, Fachmann Betreuung oder Informatikerin. Anderseits verfügen sie über in der Praxis erworbene Soft Skills wie Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit oder Empathie. Diese Kompetenzen können sowohl im Unterricht als auch im Lehrerkollegium oder im Umgang mit Eltern und Behörden von grossem Nutzen sein.

Der Förderung der Durchlässigkeit und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen im schweizerischen Bildungssystem kommt eine hohe Bedeutung zu. Das Schweizer Bildungssystem zeichnet sich durch die Vielfalt der Bildungsgänge auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe aus. Neben der gymnasialen Maturität unterstützen die Ergänzungsprüfung Passerelle (Passerelleprüfung)[3], die Aufnahmeprüfungen an den PH sowie die Zulassung «sur dossier» die Durchlässigkeit des Systems insbesondere für die berufsbildenden Wege. Sie prüfen die verlangten Eintrittskompetenzen und stellen damit sicher, dass die Qualität der Lehre und das Profil des Studiengangs und des Hochschultyps gewährleistet werden. Dies entspricht den Aufgaben, die dem Bund und den Kantonen gemäss Artikel 61*a* Absatz 1 Bundesverfassung[4] zugewiesen werden, wonach Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz sorgen. Mit dem Postulat WBK-N 22.4267 wurde der Bundesrat beauftragt, in Zusammenarbeit mit der EDK die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität an die PH, die Voraussetzungen für die Studierfähigkeit sowie mögliche Verbesserungen zu prüfen. Vor dem Hintergrund der Analysen und Befunde des Gutachtens, der Bedeutung der Durchlässigkeit im schweizerischen Bildungssystem, aber auch im Hinblick auf die Stärkung der Attraktivität der Berufsbildung und die bestmögliche Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotenzials ist es deshalb wichtig, dass kein Verbesserungspotenzial bei den Übergängen zwischen der beruflichen Grundbildung und der Primarlehrerausbildung ungeprüft bleibt (Kap. 5).

Angesichts der kantonalen Zuständigkeiten im Bereich der Lehrerbildung wird deshalb den Kantonen und ihren PH empfohlen, zusammen mit dem Bund zum einen die Empfehlungen des Gutachtens zu den bestehenden Aufnahmeprüfungen weiterzubearbeiten und zum anderen auch bereits bestehende kantonale Ausbildungsmodelle (wie das Modell der PH Bern) und deren Entwicklung weiterzuverfolgen.

Folgende Punkte sollen vertieft geprüft werden:

- Zweckmässigere Ausrichtung der bestehenden Aufnahmeprüfungen auf die effektiven Anforderungen an die Studierfähigkeit und die berufliche Tätigkeit;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen;
- Evaluierung bereits bestehender kantonaler Ausbildungsmodelle (wie des Modells der PH Bern) und Weiterverfolgung deren Entwicklung;
- Ergänzung des regulären Bildungsangebots der BM 2 im Hinblick auf die Zulassung an eine PH durch Zusatzmodule, um einer Ausrichtung «Pädagogik» der BM 2 nahezukommen.

[3] Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14)
[4] SR 101

Abkürzungsverzeichnis

ARLD	Reglement der EDK vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (Anerkennungsreglement Lehrdiplome)
BFI	Bildung, Forschung und Innovation
BM	Berufsmaturität
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
FH	Fachhochschulen
FM	Fachmaturität
GM	Gymnasiale Maturität
GS-EDK	Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (SR 414.20)
PH	Pädagogische Hochschulen
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SHK	Schweizerische Hochschulkonferenz
swissuniversities	Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen
TBBK	Tripartite Berufsbildungskonferenz
UH	Universitäre Hochschulen

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 7
1.1 Inhalt des Postulats 7
1.2 Weitere parlamentarische Vorstösse 7
1.3 Vorgehen zur Berichterstellung 8
2 Zulassungswege zu den PH 9
3 Gutachterbericht 11
3.1 Berufsmaturität und Studierfähigkeit an den PH 11
3.2 Untersuchung möglicher neuer Zugangswege zu PH mit Berufsmaturität 14
3.3 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlungen des Gutachterberichts 17
4 Stellungnahmen zum Gutachterbericht 18
4.1 Einschätzung WBF 18
4.2 Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK 19
4.3 Schweizerische Hochschulkonferenz SHK 19
4.4 Tripartite Berufsbildungskonferenz TBBK 19
4.5 Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Schweizer Hochschulen 20
5 Schlussfolgerungen 21

1 Einleitung

1.1 Inhalt des Postulats

Am 28. Oktober 2022 reichte die Kommission für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Nationalrates (WBK-N) das Postulat 22.4267 «Zulassung von Absolventen und Absolventinnen einer Berufsmatura zur Primarlehrerausbildung» mit folgendem Wortlaut ein:

> *«Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der EDK die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität an die Pädagogischen Hochschulen, die Voraussetzungen für die Studierfähigkeit sowie mögliche Verbesserungen zu prüfen. Dabei soll auch die Einführung einer neuen Berufsmaturitäts-Ausrichtung «Pädagogik» geprüft werden.*
>
> *Begründung*
>
> *Für den Zugang zu einer Pädagogischen Hochschule braucht es heute grundsätzlich eine gymnasiale Maturität (Art. 24 Abs. 1 HFKG). In Artikel 24 Absatz 2 HFKG erfolgt insofern eine kleine Öffnung bei den Zugangsvoraussetzungen, dass auch Absolventinnen und Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung prüfungsfrei zur Vorstufen- und Primarlehrerausbildung zugelassen werden müssen. Eine Zulassung von Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura ist jedoch nur "unter bestimmten Voraussetzungen", die der Hochschulrat festsetzt, möglich. Die Berufsmatura ermöglicht somit heute auch für die Ausbildung zur Primarlehrperson keinen prüfungsfreien Übertritt an eine Pädagogische Hochschule. Es ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Als Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung gibt es Vorkurse. Diese werden zum Teil als "freiwillig" bezeichnet. Ohne Vorkurs ist es jedoch schwierig, die Aufnahmeprüfung zu bestehen. Diese zusätzliche Hürde für Berufsmaturand:innen für den Zugang zu einer Pädagogischen Hochschule ist mindestens für die Ausbildung zur Primarlehrperson nicht mehr gerechtfertigt.»*

Der Bundesrat hat am 23. November 2022 die Annahme des Postulates beantragt. Der Nationalrat nahm am 2. März 2023 das Postulat an.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wurde mit der Berichterstellung beauftragt.

1.2 Weitere parlamentarische Vorstösse

Postulate WBK-N 22.4265 und 22.4266

In Zusammenhang mit der Thematik des Lehrermangels hat die WBK-N am 28. Oktober 2022 zwei weitere Postulate eingereicht:

- Postulat 22.4265: «*Gezielte Datenerhebung als Massnahme gegen den Lehrpersonenmangel*»
- Postulat 22.4266: «*Um das Problem des Lehrermangels längerfristig lösen zu können, sind umfassende, systematische, wissenschaftlich fundierte Evaluationen von Schulreformen durch die Kantone unabdingbar*».

Der Bundesrat beantragte in seiner Stellungnahme vom 23. November 2022 die Ablehnung der beiden Postulate, unter anderem mit Verweis auf die Zuständigkeit der Kantone für das Schulwesen und deren Verantwortung für die Ausbildung von Lehrpersonen, aber auch mit Verweis auf bestehende Datenerhebungen. Der Nationalrat nahm am 2. März 2023 beide

Postulate an. Die Erfüllung beider Postulate wird Gegenstand eines separaten Berichts des Bundesrates sein.

Standesinitiative 23.304

Am 10. März 2023 hat der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative eingereicht: «*Mit der Berufsmatura prüfungsfrei an die Pädagogischen Hochschulen. Eine Antwort auf den Lehrpersonenmangel*». Mit der Standesinitiative 23.304 wird die Bundesversammlung eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit mit der Berufsmaturität ein prüfungsfreier Zugang zur Ausbildung als Kindergarten- und Primarlehrperson an den PH ermöglicht wird. Der Ständerat hat am 29. Mai 2024 entschieden, der Standesinitiative Folge zu geben. Die WBK-N hat am 14. November 2024 ebenfalls beschlossen, der Standesinitiative Folge zu geben. Der Vorstoss wurde der WBK-S für die weitere Bearbeitung zugewiesen.

Postulat Masshardt 20.4202

Am 25. September 2020 hat Nationalrätin Nadine Masshardt das Postulat 20.4202 «*Zugang zu Hochschulen (Universitäten/ETH) mit Berufsmatur im entsprechenden Fachbereich*» eingereicht. Die Postulantin bat den Bundesrat, in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu prüfen, wie die Durchlässigkeit zwischen beruflicher Grundbildung auf Sekundarstufe II und den Hochschulen (Universitäten/ETH) in Ergänzung zur bereits bestehenden Passerelle sinnvoll verbessert werden kann. Insbesondere sei zu prüfen, ob Berufs- und Fachmaturanden einen direkten Zugang zu einem universitären Lehrgang in ihrem Fachbereich ohne Passerelle gewährt werden könne.

In seiner Stellungnahme vom 18. November 2020 unterstrich der Bundesrat die Vielfalt der Bildungsgänge auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe und die Bedeutung der Durchlässigkeit. Er beantragte die Ablehnung des Postulats, da die Passerellen mit zu erbringenden Zusatzleistungen für alle Hochschultypen gerade zur Durchlässigkeit des Systems und zur Qualität der Ausbildungen beitragen. Die Nachwuchsförderung ist bereits Gegenstand von gezielten Massnahmen. Der Nationalrat nahm das Postulat am 29. September 2022 an. Der entsprechende Bundesratsbericht wurde parallel zum vorliegenden Bericht erarbeitet.

1.3 Vorgehen zur Berichterstellung

Zur Erfüllung des Postulats 22.4267 beauftragte das SBFI, in Abstimmung mit dem Generalsekretariat der EDK (GS-EDK), Professor Dr. Franz Eberle, emeritierter Professor für Gymnasial- und Wirtschaftspädagogik an der Universität Zürich, mit einem Gutachten. Das Gutachten sollte die zentralen Fragen des Postulats beantworten und folgende Aspekte prüfen: die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität (BM) an die PH, die Voraussetzungen für die Studierfähigkeit sowie mögliche Verbesserungen. Bei der Prüfung möglicher Verbesserungen sollten auch konkrete potenzielle Varianten bewertet und die Themen der Durchlässigkeit, der Chancengleichheit, des Fachkräftemangels und der Symmetrie innerhalb der Bildungssystematik gebührend miteinbezogen werden.

In seinem Gutachten untersuchte Professor Eberle zuerst die Passung zwischen der Berufsmaturität und den Anforderungen der PH (Kap. 3.1, Ziff. 1-2). Einerseits beschrieb er die formal-gesetzlichen Anforderungen für die Zulassung zu den Studiengängen für die Primarstufe und andererseits die Kompetenzanforderungen für die Studierfähigkeit in diesen Studiengängen aus analytisch-wissenschaftlicher Sicht. Danach analysierte er die Studierfähigkeit der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden in Bezug auf die Anforderungen der PH (Kap. 3.1, Ziff. 3). Relevant für die Klärung der Studierfähigkeit sind gemäss dem Gutachter die Fragen, ob Kompetenzgrundlagen, die durch die Vorbildung

gesichert werden, ausreichen für ein erfolgreiches Studium und welche fachlichen und überfachlichen Kompetenzen für die Berufstätigkeit vorausgesetzt sind.

Die bestehenden Zugangswege werden im Gutachten anhand von empirischen Befunden zum Studienerfolg und zu Studienabbrüchen analysiert. Der Studienerfolg gilt als Indikator für die Studierfähigkeit im gewählten Studiengang sowie für die Angemessenheit der Schulvorbereitung und Zulassungsvoraussetzungen. Eine genaue Differenzierung der schulischen Vorbildung vor Studienstart ist jedoch nicht möglich. Studienabbrüche lassen sich nicht eindeutig auf fehlende Studierfähigkeit zurückführen, da auch andere Faktoren eine Rolle spielen können. Hohe Studienabbruchquoten deuten jedoch auf unzureichende Studienvorbereitungen und Zulassungsbedingungen hin.

Anschliessend hat Professor Eberle die drei folgenden möglichen Grundvarianten untersucht und wie diese unter den Aspekten des Fachkräftemangels, der Chancengerechtigkeit, der Durchlässigkeit und der Symmetrie in der Bildungssystematik zu beurteilen sind (Kap. 3.2, Ziff. 4):

1. Allgemeiner Zugang ohne Aufnahmeprüfung (Kap. 3.2, Ziff. 1);
2. Allgemeiner Zugang ohne Aufnahmeprüfung, aber mit Anpassungen bei der Berufsmaturität (Kap. 3.2, Ziff. 2);
3. Schaffung einer neuen Berufsmaturitäts-Ausrichtung «Pädagogik» (Kap. 3.2, Ziff. 3).

2 Zulassungswege zu den PH

Gemäss Artikel 24 Absatz 1 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR 414.20) verlangen die pädagogischen Hochschulen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität. Gemäss Absatz 2 verlangen sie für die Zulassung zur ersten Studienstufe in der Vorstufen- und Primarlehrerausbildung eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung (FM Pädagogik) oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsmaturität (BM); der Hochschulrat legt die Voraussetzungen fest.

Aufgrund der Zuständigkeit der Kantone zur Ausbildung von Lehrpersonen verweist der Hochschulrat in seiner Verordnung über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1) für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen auf die entsprechenden Reglemente der EDK, namentlich auf das Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen[5]. Gemäss diesem Reglement müssen Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden sowie Fachmaturandinnen und Fachmaturanden (anderer Ausrichtung als Pädagogik) für die Zulassung zu den Ausbildungen, die für den Unterricht an der obligatorischen Schule befähigen, eine Prüfung (Äquivalenznachweis zur Fachmaturität Pädagogik) ablegen.

Zusammengefasst stehen folgende Zulassungswege zur Ausbildung für den Unterricht auf der Primarstufe an einer PH zur Verfügung[6]:

1. eine gymnasiale Maturität;
2. eine Fachmaturität Pädagogik;
3. eine Berufsmaturität mit einer entsprechenden Prüfung an den PH, die den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität «Pädagogik» feststellt (Aufnahmeprüfung);

[5] www.edk.ch > Dokumentation > Rechtstexte und Beschlüsse > Rechtssammlung > 4.2.2.10
[6] F. Eberle, Gutachten zum Postulat WBK-N 22.4267, Kap. 1.2, S. 7

4. eine Berufsmaturität mit einer Prüfung gemäss der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Ergänzungsprüfung Passerelle) [7];
5. ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ, Berufliche Grundbildung mit einer Berufserfahrung von mindestens drei Jahren) mit einer entsprechenden Prüfung an den PH, die den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität Pädagogik feststellt;
6. ein «*sur dossier*» Verfahren, in dem Quereinsteigende ihre Studierfähigkeit und weitere Bedingungen (u.a. Berufliche Grundbildung oder Berufsmaturität und Alter von mindestens 27 Jahren) dokumentieren;
7. ein Hochschuldiplom.

Zulassung mit einer BM zum Bachelorstudiengang Primarlehrerausbildung an den PH

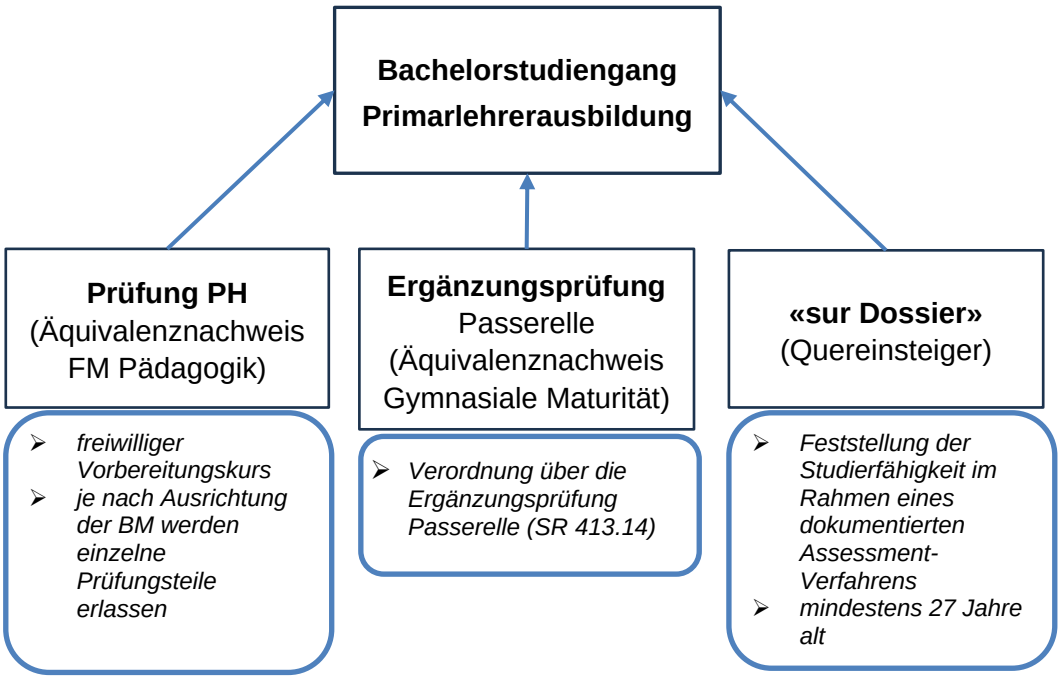

[7] Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14)

Eintritte zum Bachelorstudiengang Primarlehrerausbildung an den PH nach Zulassungsausweis, 2013-2023[8]

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
BM	294	321	358	357	261	243	236	270	446	437	498
FM	518	600	792	844	904	894	962	1042	1040	900	950
GM	1688	1465	1428	1374	1283	1261	1271	1313	1282	1287	1139
Weitere CH-Ausweise	392	409	332	340	280	337	386	354	331	346	357
Ausl. Ausweise	192	171	193	168	180	176	212	207	230	215	251
Andere	113	77	88	97	204	249	269	291	108	76	54

Die Anzahl der Eintritte an die PH mit einer Berufsmaturität oder einer Fachmaturität hat sich zwischen 2013 und 2023 fast verdoppelt (von 294 bzw. 518 im Jahr 2013 auf 498 bzw. 950 im Jahr 2023). Die Zahl der Studierenden mit einer gymnasialen Maturität ist im gleichen Zeitraum um 32,5 % zurückgegangen (von 1688 im Jahr 2013 auf 1139 im Jahr 2023). Die Anzahl der Eintritte mit anderen Schweizer Ausweisen blieb im gleichen Zeitraum relativ konstant bei rund 350.

3 Gutachterbericht

3.1 Berufsmaturität und Studierfähigkeit an den PH

1. Anforderungen an die Studierfähigkeit an den PH

Das Gutachten umschreibt die Studierfähigkeit für die PH als «*Gesamtheit aller unabdingbaren Kompetenzen (Wissen, Können und Wollen) zur erfolgreichen Bewältigung des Lehrdiplomstudiums, Kompetenzen also, die dazu befähigen, dieses Studium erfolgreich zu beginnen, durchzuführen und abzuschliessen*»[9]. Die Studierfähigkeit für die Ausbildung zur Primarlehrperson umfasst ebenfalls Fachwissen und -können. Studierfähigkeit ist in diesem umfassenden Sinn zunächst ein Potenzial, das sich erst während des Studiums durch aktives Lernen voll entwickeln kann. Zu Beginn des Studiums muss sie jedoch mindestens sicherstellen, dass das Studium erfolgreich aufgenommen werden kann und die ersten Prüfungen und Leistungsnachweise erfolgreich bestanden werden können. Für den weiteren Verlauf und Abschluss des Studiums sollte die Studierfähigkeit die Fähigkeit umfassen, den Anforderungen ohne Überforderung genügen zu können.

Studierfähigkeit kann als allgemeine Studierfähigkeit oder studiengangspezifische Studierfähigkeit konzipiert sein. Der Zugang zu universitären Hochschulen erfordert die *allgemeine Studierfähigkeit*[10], die durch die gymnasiale Maturität oder mit der Passerelleprüfung nachgewiesen wird. Diese Qualifikation ermöglicht den Studierenden, jedes Studium ohne weitere Nachweise der spezifischen Studierfähigkeit zu wählen, da erwartet wird, dass sie mit der allgemeinen Studierfähigkeit die für jeden universitären Studiengang

[8] Bundesamt für Statistik BFS, 14.01.2025
[9] F. Eberle, Gutachten zum Postulat WBK-N 22.4267, Kap. 2.2, S. 12
[10] F. Eberle, Gutachten zum Postulat WBK-N 22.4267, Kap. 2.2, S. 13

notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten mitbringen. Die allgemeine Studierfähigkeit umfasst auch alle studiengangspezifischen Studierfähigkeiten und damit auch jene für PH.

Für die Zulassung zur Ausbildung für die Primarstufe mit einer Fachmaturität Pädagogik oder mit einer Prüfung, die sich an der Fachmaturität Pädagogik orientiert, wird als Mindestvoraussetzung nur die *studiengangspezifische Studierfähigkeit* verlangt. Das Qualifikationsprofil der Fachmaturität Pädagogik gilt deshalb als Mindest-Kompetenzprofil für die spezifische Studierfähigkeit für diesen Studiengang.

2. Anforderungen an die Studierfähigkeit für die Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I

Die studiengangspezifische Studierfähigkeit für den Studiengang Primarstufe umfasst

- *überfachliche, kognitive und nicht-kognitive Kompetenzen* (wie z.B. Denkfähigkeiten, kognitive Lernstrategien, Prüfungsstrategien, Zeitmanagement, Leistungsmotivation und Selbstdisziplin etc.),
- *Fachwissen und -können,* das von vielen Studiengängen vorausgesetzt wird (Erstsprache, ggf. Englisch, Mathematik und Informatik-Anwendungskompetenzen), sowie
- *spezifisches Fachwissen und -können*, die nur für den gewählten Studiengang Primarstufe erforderlich sind (breitgefächertes Fachwissen, das alle Fachbereiche gemäss Lehrplänen umfasst).

Für den Studiengang Sekundarstufe I gilt dagegen die Anforderung der allgemeinen Studierfähigkeit (vgl. Kap. 3.1, Ziff. 1). Die Unterschiede zwischen den Anforderungen an die spezifische Studierfähigkeit für den Studiengang Primarstufe und an die allgemeine Studierfähigkeit für den Studiengang Sekundarstufe I zeigen sich auch im Vergleich der Fächerzusammensetzung und der Stundentafeln der Gymnasien und der Fachmaturität Pädagogik[11]. Die Jahreswochenstunden in einem (typischen) Gymnasium belaufen sich auf 145,5, in der Fachmaturität Pädagogik auf 116,5 Stunden. Die Fachmaturität weist eine Differenz von 29 Jahreswochenstunden bzw. 1’160 Unterrichtsstunden auf, was einem vollen Jahr an Präsenzunterricht entspricht. Diese Mehrausbildung im Gymnasium dient der allgemeinen Studierfähigkeit für universitäre Hochschulen und der Vorbereitung auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft. Die Fachmaturität stellt hingegen die studiengangspezifische Studierfähigkeit für die Primarstufe sicher. In dieser Hinsicht zeigt der Vergleich, dass mit der Schaffung der Fachmaturität Pädagogik als Alternative zur gymnasialen Maturität die Zulassungsanforderungen für den Studiengang Primarstufe der PH gesenkt wurden.

3. Zur Studierfähigkeit von Berufsmaturandinnen und -maturanden

Weiter analysiert das Gutachten die Studierfähigkeit von Berufsmaturandinnen und -maturanden in Zusammenhang mit den Anforderungen an PH[12]. Mit der Berufsmaturität wird primär eine Studierfähigkeit für die Fachbereiche einer Fachhochschule (FH) attestiert, die mit dem Lehrgang zum Erwerb eines EFZ verwandt sind. Es handelt sich um eine fachbereichsspezifische Studierfähigkeit für FH. Im Gutachten wurden die Fächer und weiteren Lerngefässe der Berufsmaturität mit den Fächern und weiteren Lerngefässen der Fachmaturität Pädagogik verglichen[13]. Grundlage dafür sind die gleichen Fächerzusammensetzungen und Stundentafeln wie beim Vergleich mit dem Gymnasium (vgl. Kap. 3.1, Ziff. 2). Da die Differenzen je nach Ausrichtung der Berufsmaturität sehr unterschiedlich sind, wurden die Vergleiche gezielt für die zwei Ausrichtungen «Technik,

[11] F. Eberle, Gutachten zum Postulat WBK-N 22.4267, Kap. 2.2, S. 14-162
[12] F. Eberle, Gutachten zum Postulat WBK-N 22.4267, Kap. 2.2, S. 12
[13] F. Eberle, Gutachten zum Postulat WBK-N 22.4267, Kap. 2.3.1, S. 17-18

Architektur, Life Sciences», Typ «Architektur, Bau- und Planungswesen» und «Gesundheit und Soziales», Typ «Soziale Arbeit» durchgeführt[14].

Die Ergebnisse zeigen, dass Berufsmaturandinnen und -maturanden im Vergleich zu Absolventinnen und Absolventen der FM Pädagogik bis zu 80.5 Jahreswochenstunden bzw. 3'220 Unterrichtsstunden weniger belegen. Das entspricht rund zweieinhalb Jahren Vollzeitunterricht. Bei den einzelnen Fächern ergeben sich dabei wegen der verschiedenen Ausrichtungen der Berufsmaturität unterschiedlich grosse Differenzen. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen für das Studium der Primarstufe an den PH identifizierte das Gutachten mehrere Defizite[15].

- Die Grundlagenfächer Erstsprache, zweite Landessprache, dritte Sprache/Englisch und Mathematik sind für den Primarlehrberuf von Bedeutung. An den Berufsmaturitätsschulen müssen wesentlich weniger Unterrichtsstunden besucht werden. Einzig in den drei Ausrichtungen von «Technik, Architektur, Life Science» ist die Zahl der Unterrichtsstunden für Mathematik gleich hoch (10 Jahreswochenstunden bzw. 400 Unterrichtsstunden), weil bei diesen Ausrichtungen Mathematik ein Schwerpunktfach ist.
- Die Fächer Biologie, Chemie und Physik kommen in den Ausrichtungen «Wirtschaft und Dienstleistungen», «Design» und «Soziale Arbeit» nicht vor, dafür das verwandte Fach Technik und Umwelt in der Ausrichtung «Wirtschaft». In allen anderen Ausrichtungen, in denen diese Fächer unterrichtet werden, liegen die Stundenzahlen in der Berufsmaturität erheblich unter jenen der Fachmaturität Pädagogik.
- Geschichte (und Politik) wird in allen Ausrichtungen der Berufsmaturität unterrichtet, aber die Zahl der Unterrichtsstunden entspricht nur etwa der Hälfte der Unterrichtsstunden in der Fachmaturität Pädagogik.
- Das Fach Geographie fehlt in der Berufsmaturität.
- Wirtschaft und Recht wird, mit Ausnahme der Ausrichtung «Gestaltung und Kunst», ebenfalls in allen Ausrichtungen der Berufsmaturität unterrichtet, mit Ausnahme der Ausrichtungen «Wirtschaft und Dienstleistungen» und «Soziale Arbeit», aber mit weniger Unterrichtsstunden als in der Fachmaturität Pädagogik.
- Bildnerisches Gestalten und Kunst wird einzig in der Berufsmaturitäts-Ausrichtung «Design» unterrichtet, und zwar mit etwa gleich vielen Stunden wie an der Fachmaturitätsschule Pädagogik.
- Weitere Fächer aus dem Lernbereich der Geistes- und Sozialwissenschaften werden in der Berufsmaturität nicht oder nur in einzelnen Ausrichtungen unterrichtet, z.B. Psychologie und Pädagogik, die auch im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit wichtig sind. Sie sind aber nicht Eingangsvoraussetzung für die Studiengänge Primarstufe an PH.

Insgesamt stellt das Gutachten fest, dass Berufsmaturandinnen und -maturanden über weniger Wissen und Können als Fachmaturandinnen und -maturanden verfügen. Bei den für die PH relevanten Fächern fehlt es damit den Absolvierenden der Berufsmaturitätsschule an vorausgesetztem Fachwissen[16].

Schliesslich geht das Gutachten ebenfalls der Frage nach, ob die von Berufsmaturandinnen und -maturanden im Rahmen ihrer EFZ-Ausbildung erworbenen fachlichen Kompetenzen in praktischen Berufsbereichen die Lücken der an der Berufsmaturitätsschulen erworbenen fachlichen Kompetenzen im Hinblick auf die Studierfähigkeit an den PH (für Studiengänge

[14] F. Eberle, Gutachten zum Postulat WBK-N 22.4267, Kap. 2.3.1, S. 18-19
[15] F. Eberle, Gutachten zum Postulat WBK-N 22.4267, Kap. 2.3.1, S. 19-20
[16] F. Eberle, Gutachten zum Postulat WBK-N 22.4267, Kap. 2.3.1, S. 20-21

Primarstufe) abdecken. Es kommt zum Schluss, dass in einigen Berufsbildungen spezifische Fachkompetenzen kompensiert bzw. gestärkt werden könnten, ohne jedoch die Defizite bei den anderen fachlichen Komponenten der Studierfähigkeit für die PH, wie Sprachen, Geschichte und Naturwissenschaften, zu schliessen.

Auch quantitativ-empirische Befunde zur Studierfähigkeit zeigen, dass Berufs- und Fachmaturandinnen und -maturanden im Hinblick auf die allgemeine Studierfähigkeit Lücken aufweisen[17].

4. Zur Passung der aktuellen Nahtstelle Sekundarstufe II – Pädagogische Hochschulen

Um die Adäquanz der heute bestehenden Aufnahmeprüfungen für Berufsmaturandinnen und -maturanden einschätzen zu können, analysiert Professor Eberle den Vergleich der Studienerfolgsindikatoren bei den verschiedenen Zugangsgruppen[18].

Eintritte an den PH in den Jahren 2012-2015

Ausweis	Studienbeginn 2012-2015	PH-BA nach 5 Jahren	2020 noch im PH-BA-Studium	Abbruch PH-BA-Studium
BM1[19]	553	481 87.0%	11 2.0%	51 **9.2%**
BM2[11]	834	706 84.7%	19 2.3%	93 **11.2%**
FM[20]	2’428	1’953 80.4%	126 5.2%	270 **11.1%**
GM	5’614	4’804 85.6%	104 1.9%	608 **10.8%**

Die Tabelle zeigt die Eintritte an den PH in den Jahren 2012–2015 mit Berufsmaturität 1 und 2 (BM1, BM2), Fachmaturität (alle überwiegend zu den Studiengängen Primarstufe) und kantonaler Maturität (Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie die Quoten des Studienerfolgs und des Abbruchs. Die Abbruchquoten der vier Gruppen sind grundsätzlich etwa gleich hoch, mit leichten Nachteilen der Fachmaturandinnen und -maturanden gegenüber den Berufs- und gymnasialen Maturandinnen und -maturanden. Damit ist die Passung für die heutigen Übergänge ausreichend gegeben.

3.2 Untersuchung möglicher neuer Zugangswege zu PH mit Berufsmaturität

Das Gutachten hat die drei folgenden möglichen Grundvarianten für eine Zulassung zu PH mit einer Berufsmaturität untersucht:

1. Allgemeiner Zugang ohne Aufnahmeprüfung;
2. Allgemeiner Zugang ohne Aufnahmeprüfung, aber mit Anpassungen bei der Berufsmaturität;
3. Schaffung einer neuen Berufsmaturitäts-Ausrichtung «Pädagogik».

Diese Grundvarianten entsprechen dem Prüfauftrag aus dem Postulat zur Abschaffung der heute geltenden Aufnahmeprüfungen der PH. Bei der Untersuchung kommt das Gutachten zu folgenden Schlussfolgerungen:

[17] F. Eberle, Gutachten zum Postulat WBK-N 22.4267, Kap. 2.3.2, S. 22
[18] F. Eberle, Gutachten zum Postulat WBK-N 22.4267, Kap. 2.5, S. 24
[19] Studierende mit BM1 und BM2 mussten für die Zulassung eine Aufnahmeprüfung absolvieren.
[20] Studierende mit FM in einem anderen Berufsfeld als Pädagogik mussten für die Zulassung eine Aufnahmeprüfung absolvieren.

1. Allgemeiner Zugang ohne Aufnahmeprüfung

Die im vorhergehenden Kapitel dargelegten Vergleiche zur allgemeinen, aber ganz besonders auch zur studiengangspezifischen Studierfähigkeit für die Primarstufe sowie die empirischen Befunde zeigen, dass der freie Zugang für Berufsmaturandinnen und -maturanden ohne Aufnahmeprüfung keine zielführende Lösung darstellt. Die Untersuchung zeigt, dass es bei Berufsmaturandinnen und -maturanden im Vergleich zu Fachmaturandinnen und -maturanden Pädagogik Lücken in den fachlichen Voraussetzungen für die Studiengänge der Primarstufe gibt. Die Verlagerung der Lückenfüllung auf die Zeit während des Studiums an der PH wäre sogar bei einer reduzierten Kompensation von 900 Unterrichtsstunden schwer realisierbar: Die Studienpläne sind schon gefüllt und Fachdidaktiken und berufspraktische Teile der Ausbildung setzen die entsprechenden Fachkompetenzen zu Beginn der Ausbildung voraus. Eine damit einhergehende notwendige Kürzung der pädagogisch-didaktischen Ausbildung würde sich zudem mit grosser Wahrscheinlichkeit negativ auf die Qualität der professionellen Kompetenzen der Lehrpersonen auswirken. Auch die erworbenen für die spätere Lehrtätigkeit wertvollen beruflichen Kompetenzen würden die Lücken nicht kompensieren. Bei einer Aufhebung der Aufnahmeprüfungen wäre gemäss Gutachten zudem zu erwarten, dass die Studienabbruchquoten ansteigen. Kompromisse bei den fachwissenschaftlichen Kompetenzen wirken sich zudem negativ auf die fachdidaktischen Kompetenzen und damit auf die Unterrichtstätigkeit aus. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass eine Zulassung von Berufsmaturandinnen und -maturanden ohne Aufnahmeprüfung zu den PH auf der Grundlage der jetzigen Ausbildungsstrukturen weiterhin nicht angebracht ist.

2. Allgemeiner Zugang ohne Aufnahmeprüfung, aber mit Anpassungen bei der Berufsmaturität

Um die erforderliche Studierfähigkeit für die Primarstufe zu erreichen, müsste die Stundentafel der Berufsmaturität je nach Ausrichtung mehr oder weniger um folgende Fächer ergänzt werden: Geographie, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Bildnerisches Gestalten und Musik. Zudem ist fraglich, ob die bestehende Zahl an Unterrichtsstunden in den zum Grundlagenbereich gehörenden drei Sprachen und in Mathematik, aber auch in Geschichte und Politik ausreicht. Das Gutachten hält eine solche Anpassung für kaum möglich. Sie würde eine erhebliche Ausweitung der Unterrichtsstunden erfordern, die im integrativen Modell BM1 zulasten der beruflichen Ausbildung ginge und damit das bisherige Verhältnis von Schule und betrieblicher Ausbildung erheblich zu Lasten der letzteren verschieben würde. Diese Mehrbelastung ginge zudem zulasten der Mehrheit der Berufsmaturandinnen und -maturanden, die nicht den Primarlehrerberuf anstreben. Dies würde die Attraktivität der BM insgesamt schwächen.

3. Schaffung einer neuen Berufsmaturitäts-Ausrichtung «Pädagogik»

Eine neue Ausrichtung «Pädagogik» an der BM würde die angestrebte studiengangspezifische Studierfähigkeit an der PH für die Primarstufe sicherstellen. Sie müsste auf Äquivalente bei den EFZ-Berufen passen. Solche sind schwer zu finden, weil die Ausbildung für den Lehrberuf für alle schulischen Stufen erst im Tertiärbereich angesiedelt ist. Am nächsten käme einzig der EFZ-Beruf Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinder. Mit dieser einzigen plausiblen Verknüpfung zu nur einem EFZ-Beruf stünde diese Zugangsvariante allerdings nur wenigen Berufsmaturandinnen und -maturanden offen. Für alle anderen EFZ-Berufe wäre formal nur der Zugang über die Passerelle des einjährigen Praktikums möglich. In diesem Fall würden jedoch die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung und die Prüfung selbst nicht mehr Zeit benötigen und als zuverlässigere Zugangsvariante besser passen. Um mit einer BM Fachrichtung Pädagogik die Studierfähigkeit für die Primarstufe zu erreichen, müsste zudem die Zahl der Unterrichtsstunden um 720 (Rahmenlehrplan Berufsmaturität) erheblich über die Mindestzahl vom 1440 erhöht werden. Der dafür notwendige Unterricht würde weit über den

schulischen Anteil der anderen BM-Ausrichtungen hinausgehen und damit zu einer strukturellen Ungleichheit der Ausrichtungen der BM führen. Die Rekrutierung von Primarlehrpersonen würde im Ergebnis aus einem Berufsfeld erfolgen, in dem ebenfalls Fachkräftemangel herrscht.

4. Weitere potentielle Auswirkungen der drei untersuchten Zugangswege

Im Gutachten wurden bei der Prüfung möglicher Verbesserungen auch die Themen der Chancengleichheit und des Fachkräftemangels sowie der Durchlässigkeit und Symmetrie innerhalb der Bildungssystematik miteinbezogen.

Chancengleichheit: Das Gutachten zeigt, dass die soziale Selektivität an den universitären Hochschulen am höchsten ist, während die bildungssoziale Verteilung an den Fachhochschulen viel ausgeglichener ist. Beim Zugang zu den PH zeigt sich eine noch ausgeglichenere bildungssoziale Verteilung des familiären Bildungshintergrunds als bei den Fachhochschulen. Auch hier ist der Anteil der Studierenden mit akademischem Bildungshintergrund bei den gymnasialen Maturitäten am höchsten, bei den Fachmaturitäten deutlich tiefer und bei den Berufsmaturitäten nochmals geringer. Die Gruppe der Berufsmaturitäten weist hier eher eine Übervertretung von Eltern mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung auf. Eine erleichterte Zulassung für Berufsmaturandinnen und -maturanden würde zwar zu einer weiteren Reduktion der Übervertretung von Eltern mit Hochschulabschluss und damit zu einer Korrektur der sozialen Selektivität beitragen. Letztere ist jedoch gemäss Gutachten aufgrund der eingangs erwähnten bildungssozialen Verteilung an den PH nicht notwendig, schon gar nicht durch eine Lockerung der leistungsfähigkeitsbasierten Zulassungsbedingungen.

Fachkräftemangel: Ein prüfungsfreier Zugang (vgl. Kap. 3.2, Ziff. 1) könnte die Studierendenzahl zwar erhöhen, es wird jedoch ein Anstieg der Studienabbruchquote bei den Berufsmaturandinnen und -maturanden befürchtet, sofern die PH die Zulassungsanforderungen nicht generell senken. Der Gutachter sieht die Senkung von Anforderungen an die Ausbildung generell als kritische Lösung zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Eine neue Ausrichtung im Bereich «Pädagogik» (vgl. Kap. 3.2, Ziff. 3) käme zwar ohne Abstriche bei den Zulassungsvoraussetzungen aus, allerdings betrifft dieser Weg nur wenige Interessierte, da er sich an eine zahlenmässig kleine Berufsgruppe (EFZ Fachfrau und Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinder) adressiert, welche zudem auch unter Fachkräftemangel leidet. Die Variante einer Anpassung bei der Berufsmaturität (vgl. Kap. 3.2, Ziff. 2) würde wiederum die Attraktivität der Berufsmaturität verringern und den Fachkräftemangel verschärfen.

Durchlässigkeit und Symmetrie in der Bildungssystematik: Das Gutachten stellt mit Verweis auf die Ergebnisse des Gutachtens zum Postulat Masshardt sowie den Bildungsbericht 2023 fest, dass die vertikale und seitliche Durchlässigkeit im Bereich der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe insbesondere für den Übergang an die PH ausreichend ist. Dies zeigen die Studienerfolgsindikatoren Studienabschluss und Studienabbruch. Ein prüfungsfreier Zugang für Berufsmaturandinnen und -maturanden zu den Studiengängen der Primarstufe (vgl. Kap. 3.2, Ziff. 1) würde dazu führen, dass auch Personen zugelassen würden, die sich in den bisherigen Aufnahmeprüfungen nicht als dazu qualifiziert erweisen mussten. Dies dürfte zu einer Verschlechterung der Studienerfolgsindikatoren und bei Senkung der Anforderungen zum Erwerb des Lehrerdiploms zu einer Verschlechterung der Unterrichtsqualität führen. Die praktischen Erfahrungen und spezifischen Kompetenzen dieser Personen sind zwar wertvoll, können aber die erforderlichen Fachkompetenzen in den zu unterrichtenden Fächern nicht ersetzen.

Das Gutachten verweist auch auf weitere mögliche Auswirkungen einer generellen direkten Zulassung von Absolvierenden einer Berufsmaturität zu Studiengängen für die Primarstufe an

PH: Dieser direkte Zugang müsste konsequenterweise auch für Absolvierende einer Fachmaturität nicht-pädagogischer Richtung möglich sein, was die Ausrichtung Pädagogik schwächen würde. Weiter müsste Absolvierenden einer Berufsmaturität der Zugang zu sämtlichen Studiengängen an den Fachhochschulen gewährleistet werden. Angesichts der Symmetrie der Bildungssystematik könnte sich auch die Frage der Notwendigkeit der Arbeitswelterfahrung für Gymnasialmaturandinnen und -maturanden bei der Zulassung zu FH-Studiengängen stellen. Bezüglich der geprüften Anpassung der Berufsmaturität (vgl. Kap. 3.2, Ziff. 2) erinnert das Gutachten daran, dass es praktisch nicht möglich ist, die fehlenden Ausbildungsteile durch die Schaffung weiterer Fächer an den Berufsmaturitätsschulen zu ergänzen. Die ginge nicht ohne wesentliche Aufstockung der schulischen Bildung. Im dualen System würde eine solche Aufstockung des schulischen Teils den beruflichen Teil schwächen. Bei einer allgemeinen Aufstockung der Unterrichtsstunden müssten auch Berufsmaturandinnen und -maturanden, die nicht den Lehrberuf wählen, die Zusatzstunden absolvieren. Ohne eine obligatorische Aufstockung der Anzahl Lektionen resp. eine Ergänzung mit zusätzlichen Fächern bei BM bestünde dagegen faktisch kein Unterschied zum heutigen System mit Vorkurs und Aufnahmeprüfung.

Die Schaffung einer Ausrichtung Pädagogik bei der Berufsmaturität verknüpft mit dem EFZ-Beruf Fachmann/Fachfrau Betreuung, Fachrichtung Kinder (vgl. Ziff. 3) würde aufgrund der dafür notwendigen massiven Aufstockung der Unterrichtsstunden zu einem Ungleichgewicht innerhalb der Berufsmaturität und damit innerhalb des dualen Bildungssystems führen und zudem nur einem kleinen Teil der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden zugutekommen.

Der Gutachter bestätigt die Einschätzung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Postulat, wonach die fachlichen Anforderungen für den Primarlehrberuf und die fachlichen Elemente der Studierfähigkeit für die Studiengänge Primarstufe umfangreicher sind, als es dem Qualifikationsprofil von Berufsmaturandinnen und -maturanden entspricht. Diese Unterschiede variieren je nach Ausrichtung der Berufsmaturität. Das derzeitige System der Aufnahmeprüfungen stellt die Symmetrie in der Bildungssystematik sicher, indem die Zulassungsvoraussetzungen den Anforderungen der Studiengänge entsprechen und die Durchlässigkeitswege Möglichkeiten bieten, die Lücken bei den Zulassungsvoraussetzungen zu schliessen.

3.3 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlungen des Gutachterberichts

Gemäss dem Gutachten sollen die heute erforderlichen Aufnahmeprüfungen für die Studiengänge Primarstufe an PH, wie sie für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden vorgegeben sind, die Schliessung von Kompetenzlücken sicherstellen, die zwischen der studiengangspezifischen Studierfähigkeit für diese Studiengänge (Niveau Fachmaturität Pädagogik) und den mit der Berufsmaturität erworbenen Kompetenzen bestehen. Diese studiengangspezifische Studierfähigkeit ist damit weniger umfassend und folgt einem anderen Prinzip als die Bescheinigung der allgemeinen Studierfähigkeit für die Ausbildungen Sekundarstufe I und die universitären Hochschulen (Niveau Gymnasiale Maturität bzw. Passerelleprüfung). Die heutigen Zulassungsanforderungen zu den Studiengängen der Primarstufe bescheinigen gestützt auf die Studienerfolgs- und Studienabbruchsquoten die notwendige Studierfähigkeit und sollten durch erleichterte Zugangsvarianten nicht gesenkt werden.

Das Gutachten empfiehlt keine der drei untersuchten Varianten (vgl. Kap. 3.2): Die Unterschiede zwischen den mit der Berufsmaturität und der Fachmaturität Pädagogik erworbenen Fachkompetenzen sind zu gross, als dass sie im Rahmen des Studiums

geschlossen werden könnten. Eine Zulassung ohne Aufnahmeprüfung (Variante 1; vgl. ausführlich dazu Kap. 3.2, Ziff. 1) würde deshalb zu einem Anstieg der Studienabbruchquoten und zu minimal qualifizierten Lehrpersonen führen. Konsequenterweise müsste diese Variante auch für Fachmaturitäten mit nicht-pädagogischer Richtung umgesetzt werden, was umgekehrt die Fachmaturität Pädagogik schwächen würde. Ein Verzicht auf die Aufnahmeprüfung mit Anpassungen bei der Berufsmaturität (Variante 2, vgl. ausführlich dazu Kap. 3.2., Ziff. 2) würde zu einer erheblichen Ausweitung der schulischen Ausbildung zu Lasten der beruflichen Ausbildung führen, die zudem auch von Berufsmaturandinnen und -maturanden getragen werden müsste, die nicht den Lehrberuf anstreben. Die Variante würde damit insgesamt die Attraktivität der Berufsmaturität schwächen und wäre bildungssystematisch nicht angemessen. Die Schaffung einer Berufsmaturität Fachrichtung Pädagogik (Variante 3, vgl. ausführlich dazu Kap. 3.2., Ziff. 3) könnte zwar aus wissenschaftlicher Sicht die Studierfähigkeit sicherstellen, ist aber aus praktischen und bildungssystemischen Gründen nicht zu empfehlen: Auch hier müsste, wie bei Variante 2, die schulische Ausbildung zu Lasten der beruflichen Ausbildung aufgestockt werden. Zudem steht für diese Ausrichtung nur ein EFZ-Beruf (Fachmann/-frau Betreuung, Fachrichtung Kinder) und damit eine zu kleine Auswahl an Berufen zur Verfügung. Beides passt nicht in die Struktur der Berufsmaturität und richtet sich zudem an Berufsleute, in deren Bereich bereits ein Fachkräftemangel besteht.

Das Gutachten unterstreicht, dass die bestehenden Lösungen für die Durchlässigkeit der verschiedenen Bildungswege im tertiären Bildungssektor mit der Ergänzungsprüfung Passerelle und den Aufnahmeprüfungen zu den PH ausreichend sind. Die Studienerfolgsindikatoren Studienabschluss und Studienabbruch zeigen, dass die durch die drei Maturitätsarten gewährleistete Abstimmung zwischen den hochschulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und den spezifischen Anforderungen der verschiedenen Hochschultypen funktioniert. Ein Abrücken von den Aufnahmeprüfungen könnte die Studienabbruchquoten an den PH erhöhen und die Qualität der Ausbildung vermindern.

Dem Gutachten zufolge sollten die Herausforderungen anders angegangen werden: Die Aufnahmeprüfungen könnten noch besser auf die effektiven Anforderungen an die Studierfähigkeit und die berufliche Tätigkeit hin untersucht werden, ohne sie abzuschaffen. Dies würde die Akzeptanz für die Aufnahmeprüfungen erhöhen, da sie eben über die Prüfungsvorbereitung als «Lückenfüller» dienen. Zudem könnte sich eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen positiv auf die Zahl der Absolventinnen und Absolventen auswirken.

4 Stellungnahmen zum Gutachterbericht

4.1 Einschätzung WBF

Das WBF (SBFI) ist der Meinung, dass das Gutachten die im Postulat aufgeworfenen Fragen umfassend und fundiert behandelt. Es schliesst sich den Schlussfolgerungen an und stellt fest, dass die untersuchten Grundvarianten grundsätzlich nicht in Frage kommen. Die Symmetrie der verschiedenen Bildungswege auf Tertiärstufe und die damit verbundenen Durchlässigkeitslösungen bewähren sich grundsätzlich. Die Aufnahmeprüfungen stellen sicher, dass die Studierenden über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kompetenzen verfügen. Die Verfassungsbestimmungen verankern eine hohe Qualität und die Gestaltung von offenen und flexiblen Bildungswegen («Durchlässigkeit») als Leitziele für das gesamte Bildungssystem.

Das WBF (SBFI) ist offen für eine vertiefte Analyse bestehender oder weiterer Möglichkeiten zur Verbesserung der Übergänge. Angesichts der kantonalen Zuständigkeiten im Bereich der Lehrerbildung befürwortet es folgende Empfehlungen an die Kantone und ihre PH:

- Die Möglichkeit einer zweckmässigeren Ausrichtung der bestehenden Aufnahmeprüfungen auf die effektiven Anforderungen an die Studierfähigkeit und die berufliche Tätigkeit sollte geprüft werden.
- Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen sollte untersucht werden.
- Bereits bestehende kantonale Ausbildungsmodelle (wie das Modell der PH Bern) könnten von den Kantonen evaluiert und deren Entwicklung weiterverfolgt werden.
- Die BM 2, die Berufsmaturität nach einer beruflichen Grundbildung, richtet sich an gelernte Berufsleute. Diese können die Berufsmaturität nach dem Erwerb ihres eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) absolvieren, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Kantone sind eingeladen zu prüfen, wie das reguläre Bildungsangebot der BM 2 im Hinblick auf die Zulassung an eine PH mit zusätzlichen Modulen ergänzt werden könnte (ergänzend zum Bildungsgang BM 2).

4.2 Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK

Die EDK hat das Gutachten von Professor Eberle zur Kenntnis genommen und entschieden, in Zusammenarbeit mit dem SBFI und allenfalls weiteren Stakeholdern weitere Abklärungen zu treffen, ob und wie allfällige weitere erleichterte, pragmatische Lösungen für eine Zulassung von Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura zur Primarlehrerausbildung möglich sind resp. ausgestaltet werden könnten.

Das GS-EDK hat in Zusammenarbeit mit dem SBFI mit den Abklärungen der bestehenden Handlungsmöglichkeiten begonnen.

4.3 Schweizerische Hochschulkonferenz SHK

Der Hochschulrat der SHK hat an seiner Sitzung vom 8. November 2024 die Ergebnisse des Gutachtens zustimmend zur Kenntnis genommen. Er stellt fest, dass die im Postulat aufgeworfenen Fragen umfassend und fundiert behandelt wurden und dass sich die Symmetrie der verschiedenen Bildungswege auf Tertiärstufe und die damit verbundenen Durchlässigkeitslösungen grundsätzlich bewährt haben. Auch für den Hochschulrat kommen die untersuchten Grundvarianten für eine Weiterverfolgung grundsätzlich nicht in Frage. Er schliesst sich der Einschätzung des WBF (SBFI) an und spricht sich dafür aus, den Kantonen und ihren PH zu empfehlen, die Empfehlungen des Gutachtens sowie auch bestehende kantonale Ausbildungsmodelle und die Ergänzung der BM 2 weiter zu prüfen.

4.4 Tripartite Berufsbildungskonferenz TBBK

Die Tripartite Berufsbildungskonferenz (TBBK) hat das Gutachten an ihrer Sitzung vom 26. September 2024 diskutiert. Im Allgemeinen teilt die TBBK die Schlussfolgerungen des Gutachtens. Die Symmetrie der verschiedenen Bildungswege auf Tertiärstufe und die damit verbundenen Durchlässigkeitslösungen haben sich grundsätzlich bewährt. Von den Mitgliedern der TBBK unterstützen der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) und der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) die Variante 1 für einen allgemeinen Zugang ohne Aufnahmeprüfung zur Primarlehrerinnen- und Primarlehrerausbildung. Für sie ist aus dem

Bericht nicht ersichtlich, welche konkreten Lücken in der Studierfähigkeit der angehenden Primarlehrpersonen bestehen; der Bericht bleibe hier sehr vage und allgemein.

Die TBBK begrüsst eine vertiefte Analyse bestehender oder weiterer Möglichkeiten zur Verbesserung der Übergänge. Angesichts der kantonalen Zuständigkeiten im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung obliegt den Kantonen und ihren PH die weitere Vertiefung verschiedener Wege. Einzelne Kantone öffnen bereits den Zugang zu ihren PH für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität. Die TBBK begrüsst es, wenn die Kantone diesen Zugang weiter öffnen und dabei gute Praktiken berücksichtigen und bei Bedarf adaptieren. Sie betont zudem, dass es wichtig ist, die bestehenden Zugangswege besser bekanntzumachen.

Die TBBK ist der Auffassung, dass bei der Zulassung an die PH und damit verbunden an die Studiengänge der Primarstufe die Erfahrung der Arbeitswelt generell besser gewürdigt werden könnte. Im konkreten Fall bedeutet dies:

- Berufsleute verfügen bereits über Soft Skills und können diese gewinnbringend in den Lehrberuf einbringen. Es gilt zudem, den Erfahrungsschatz und die Motivation dieser Personen zu würdigen. Diesen Grundvoraussetzungen ist bei der Zulassung vermehrt Rechnung zu tragen.
- Eine optimale Anrechnung der Bildungsleistungen trägt dazu bei, dass BM-Absolventinnen und -Absolventen ohne unnötige Umwege einen PH-Abschluss erlangen können. Anrechnungsmöglichkeiten sind daher weiter zu verbessern, dies auch im Hinblick darauf, finanzielle Hürden für Quereinsteigende zu vermeiden.
- Studierfähigkeit: Bei den Aufnahmeprüfungen wird zu wenig zwischen EFZ-Inhabern und BM-Inhabern unterschieden. Den bereits erbrachten Bildungsleistungen von BM-Absolventinnen und -Absolventen ist besser Rechnung zu tragen.

4.5 Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Schweizer Hochschulen

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 hat die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Schweizer Hochschulen (swissuniversities) zum Gutachten Stellung genommen. swissuniversities teilt die Schlussfolgerung des Gutachtens und die Ablehnung der drei untersuchten Grundvarianten.

swissuniversities stellt fest, dass die Durchlässigkeit von der Berufsmaturität an die Studiengänge für den Unterricht auf der Primarstufe an PH gewährleistet ist. Die existierenden Angebote für die Zulassung von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden an die PH haben sich bewährt. Gemäss den Studierendenzahlen werden diese Wege genutzt. swissuniversities verweist darauf, dass sich die Zahl der Eintritte mit BM und FM zu den Studiengängen Primarstufe zwischen 2011 und 2021 von 571 auf 1485 mehr als verdoppelt hat, während die Zulassungen mit gymnasialer Maturität von 1586 auf 1257 zurückgegangen sind. Heute treten mehr Studierende in die Primarlehrpersonenausbildung mit einer FM oder einer BM als mit einer gymnasialen Maturität ein.

swissuniversities unterstreicht, dass mit der bestehenden Prüfung (*Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik*) fachliche Kompetenzen geprüft werden, die für das Studium und die Berufsausübung unabdingbar sind. Die bestehende Prüfung ist aus Sicht von swissuniversities in der aktuellen Form zweckmässig. Eine Reduktion der Zulassungsvoraussetzungen würde sich negativ auf die Bildungsqualität auswirken. Absolvierenden einer BM würden zudem die Kompetenzen angerechnet, die sie im Rahmen der Berufsmaturität erworben haben. Diesbezüglich verweist die Kammer PH auf die im Juni 2024 revidierte Vereinbarung zum *Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik*, welche folgende zwei Empfehlungen

zuhanden aller PH verabschiedet: Inhaberinnen und Inhabern einer BM können je nach Ausrichtung der absolvierten Maturität einzelne Prüfungsteile angerechnet werden. Der Vorbereitungskurs auf den *Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik* soll freiwillig sein. Sämtliche PH, die Primarlehrpersonen ausbilden, haben die Vereinbarung unterzeichnet. Im Hinblick auf das Studienjahre ab 2025 werden zudem alle PH (mit Ausnahme der PH im Tessin, die in die Fachhochschule SUPSI integriert ist) die Empfehlungen umgesetzt haben. D.h. es ist für alle Absolvierenden einer BM möglich, eine reduzierte Prüfung (*Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik)* abzulegen, ohne den Vorbereitungskurs zu besuchen.

swissuniversities lehnt das Modell der PH Bern ab, da es bei gleichbleibender Dauer des Studiums einen Abbau der Kompetenzen von Lehrpersonen und damit einen Qualitätsabbau in Schulen zur Folge hat. Eine Untersuchung und Analyse solcher Modelle und ihrer kurz-, mittel- und langfristigen Folgen für die Qualität der Ausbildung von Lehrpersonen wird von swissuniversities hingegen begrüsst. swissuniversities lehnt auch den Vorschlag des WBF (SBFI) ab, zu prüfen, ob und wie das reguläre Bildungsangebot der BM 2 im Hinblick auf die Zulassung an eine PH mit zusätzlichen Modulen ergänzt werden könnte. Dies würde zu einer deutlichen Verlängerung der Dauer der BM führen, keinen Gewinn gegenüber der gegenwärtigen Prüfung (*Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik)* nach sich ziehen und eine Hierarchie zwischen der BM 1 und der BM 2 schaffen. swissuniversities begrüsst den Vorschlag, weitere vertiefte Analysen durchzuführen.

swissuniversities hält in ihrem Fazit fest, dass mit Blick auf die Unterrichtsqualität eine ausreichende fachwissenschaftliche Grundlage eine wichtige Voraussetzung für die Ausbildung von Primarlehrpersonen ist, und verweist auf die vielen bestehenden Zugangswege für Personen ohne gymnasiale Maturität. Bevor weitere Lockerungen der Zulassungsbedingungen zu den PH beschlossen werden, sollten die Auswirkungen der bereits beschlossenen Lockerungen auf die Kompetenzen der Studierenden und der künftigen Lehrpersonen sowie auf den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler untersucht werden. swissuniversities begrüsst sowohl eine wissenschaftliche Untersuchung der Wirksamkeit des Äquivalenznachweises Fachmaturität Pädagogik auf die Eintrittskompetenzen der Studierenden als auch eine Untersuchung, wie die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung auf die Prüfung (*Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik*) weiter optimiert werden können. Insgesamt braucht es mehr Daten zur Wirksamkeit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Eine möglicherweise sinnvolle Massnahme könnte sein, die Praxis der verschiedenen PH bei der Anerkennung von Leistungen aus der Berufsmaturität für den Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik zu vergleichen und auf eine Harmonisierung hinzuwirken.

5 Schlussfolgerungen

Das Gutachten ist im Ergebnis klar, kohärent und schlüssig. Die Symmetrie der verschiedenen Bildungswege auf Tertiärstufe und die damit verbundenen Durchlässigkeitslösungen erweisen sich grundsätzlich als wirksam und haben sich bewährt. Die drei untersuchten Varianten für die direkte Zulassung von Berufsmaturandinnen und -maturanden in Studiengänge der Primarstufe an einer PH (allgemeiner Zugang ohne Aufnahmeprüfung; allgemeiner Zugang ohne Aufnahmeprüfung, aber mit Anpassungen bei der Berufsmaturität; allgemeiner Zugang ohne Aufnahmeprüfung über die Schaffung einer Berufsmaturitätsausrichtung «Pädagogik») wären mit zahlreichen Nachteilen verbunden und können deshalb nicht empfohlen werden. Die heute vorgesehenen Aufnahmeprüfungen der PH («Äquivalenznachweis zur Fachmaturität Pädagogik») stellen sicher, dass die Studierenden über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura verfügen – über die Frage der Studierfähigkeit hinaus – über wertvolle berufliche Kompetenzen, die sie zusammen mit ihrem Erfahrungsschatz gewinnbringend in den Lehrberuf einbringen können. Dazu zählen einerseits die beruflichen Kompetenzen, beispielsweise als Kaufmann, Schreinerin, Fachmann Betreuung oder Informatikerin. Anderseits verfügen sie über in der Praxis erworbene Soft Skills wie Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit oder Empathie. Diese Kompetenzen können sowohl im Unterricht als auch im Lehrerkollegium oder im Umgang mit Eltern und Behörden von grossem Nutzen sein.

Der Förderung der Durchlässigkeit und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen im schweizerischen Bildungssystem kommt eine hohe Bedeutung zu. Das Schweizer Bildungssystem zeichnet sich durch die Vielfalt der Bildungsgänge auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe aus: Die Abschlüsse der Berufsbildung führen direkt zu den Bildungswegen der höheren Berufsbildung, die Berufsmaturität und die Fachmaturität zu den FH, die allgemeinbildenden Bildungsgänge mit der gymnasialen Maturität zu den PH und den UH. Weitere Zulassungswege, wie die Passerelleprüfung[21], die Aufnahmeprüfungen an den PH sowie die Zulassung «sur dossier» unterstützen die Durchlässigkeit des Systems. Sie prüfen die verlangten Eintrittskompetenzen und stellen damit sicher, dass die Qualität der Lehre und das Profil des Studiengangs und des Hochschultyps gewährleistet werden. Dies entspricht den Aufgaben, die dem Bund und den Kantonen gemäss Artikel 61*a* Absatz 1 Bundesverfassung[22] zugewiesen werden, wonach Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz sorgen.

Mit dem Postulat WBK-N 22.4267 wurde der Bundesrat beauftragt, in Zusammenarbeit mit der EDK die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität an die PH, die Voraussetzungen für die Studierfähigkeit sowie mögliche Verbesserungen zu prüfen. Vor dem Hintergrund der Analysen und Befunde des Gutachtens, der Bedeutung der Durchlässigkeit im schweizerischen Bildungssystem, aber auch im Hinblick auf die Stärkung der Attraktivität der Berufsbildung und die bestmögliche Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotenzials ist es deshalb wichtig, dass kein Verbesserungspotenzial bei den Übergängen zwischen der beruflichen Grundbildung und der Primarlehrerausbildung ungeprüft bleibt.

Angesichts der kantonalen Zuständigkeiten im Bereich der Lehrerbildung wird den Kantonen und ihren PH empfohlen, zusammen mit dem Bund die Empfehlungen des Gutachtens weiterzubearbeiten und folgende Punkte vertieft zu prüfen:

- Zweckmässigere Ausrichtung der bestehenden Aufnahmeprüfungen auf die effektiven Anforderungen an die Studierfähigkeit und die berufliche Tätigkeit;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen;
- Evaluierung bereits bestehender kantonaler Ausbildungsmodelle (wie des Modells der PH Bern) durch die Kantone und Weiterverfolgung deren Entwicklung;
- Ergänzung des regulären Bildungsangebots der BM 2 im Hinblick auf die Zulassung an eine PH durch Zusatzmodule, um einer Ausrichtung «Pädagogik» der BM 2 nahezukommen.

[21] Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14)
[22] SR 101